



## Satzung des TC Kirberg e.V. In der Fassung vom 29.10.2021

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen TC Kirberg e.V. und ist im Vereinsregister des AG Limburg unter der Nummer VR 413 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Hünfelden Kirberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) die Unterhaltung einer Tennisanlage in Hünfelden Kirberg
  - b) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Tennis
  - c) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebs
  - d) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen
  - e) die Durchführung eines Trainingsbetriebs
  - f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
  - h) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Die Organe des Vereins (§9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre ggfs. eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.



### **§ 3 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
  - a) Landessportbund Hessen e.V.
  - b) Hessischer Tennisverband e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

### **§ 4 Mitgliedschaft im Verein**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) jugendlichen Mitgliedern
  - c) Gastmitgliedern
  - d) Passiven und fördernden Mitgliedern
  - e) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Um Neumitgliedern den Einstieg zu erleichtern, kann diesen zunächst eine Gastmitgliedschaft gewährt werden. Die Gastmitgliedschaft wird für maximal drei Monate gewährt und berechtigt das Gastmitglied zur Teilnahme am Trainingsbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins sowie zur Nutzung der sportlichen Einrichtungen. Die Teilnahme am Spielbetrieb ist für ein Gastmitglied ausgeschlossen. Sofern seitens des Gastmitglieds oder des Vereins keine Gründe dagegen sprechen wird ein Gastmitglied nach Ablauf der Gastmitgliedschaft aktives Mitglied. Die Entscheidung ob ein neues Mitglied zunächst als Gast oder direkt als aktives Mitglied aufgenommen wird, trifft der Vorstand.
5. Passives Mitglied kann ein vorher aktives Mitglied werden, wenn der entsprechende Antrag dem Vorstand zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres vorliegt. Die sportlichen Einrichtungen können in der Zeit der passiven Mitgliedschaft nicht benutzt werden. Fördermitglied kann werden, wer vorher noch nicht Mitglied des Vereins war, diesen aber unterstützen möchte, ohne aktiv am Tennisbetrieb teilnehmen zu können/wollen.
6. Ehrenmitglied ist, wer vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wurde. Ehrenmitglieder sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Beitragszahlung gemäß § 7 dieser Satzung entbunden.



## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag wird dem künftigen Mitglied eine Satzung und Beitragsordnung übergeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Löschung des Vereins

3. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Sporteinrichtungen im Rahmen der Anordnungen des Vorstands zu nutzen. Davon ausgenommen sind passive und fördernde Mitglieder.

3. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Leistungen von Diensten fristgerecht zu leisten und die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Tennisbetriebs und des Vereinslebens zu befolgen.

## **§ 7 Beitragsleistungen und -pflichten**

1. Die Mitgliederversammlung erlässt auf Antrag des Vorstands eine Beitragsordnung, die die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins regelt.

2. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistungen von Diensten (Arbeitseinsätze). Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss vom Spielbetrieb, bzw. aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, insbesondere wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen schädigt oder die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit und trotz Aufforderung nicht zahlt.
2. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.
3. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

## **§ 9 Organe**

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstands
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen in der Beitragsordnung
  - f) Genehmigung des Haushaltsplans
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Verhandlung der Berufung eines Ausschlusses
  - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
  - k) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mittels Einladung in Textform unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform eingereicht werden.



5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie fristgerecht einberufen wurde.
6. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine Nachwahl durchzuführen.
7. Satzungsänderungen, Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds sowie solche über die Verschmelzung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen öffentlich durch Handzeichen. Sie erfolgen geheim, wenn mindestens 5 Mitglieder der Versammlung es verlangen. Vorstandswahlen werden geheim durchgeführt.

### **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Gastmitglied sind, besitzen Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, solange sie keine Gastmitglieder sind.

### **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Personen. Den Vorstand des Vereins bilden mindestens:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der Kassierer

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Die aktive Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
4. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Stabsstellen zu bilden, deren Mitglieder in ihrer Funktion nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.



5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt, die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher in Textform erklärt haben.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

7. Rechtsgeschäfte auf der Basis des Haushaltsplans, und im Notfall zur Aufrechterhaltung des Tennisbetriebs können durchgeführt werden. Die Vertretungsmacht Dritten gegenüber wird folgendermaßen eingeschränkt:

- a) Rechtsgeschäfte bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- b) Rechtsgeschäfte über 1.000,00 Euro bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege zu prüfen. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

#### **§ 15 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassierer. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Gemeinde Hünfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung des TC Kirberg e.V. wurde zuletzt am 29. Oktober 2021 neu gefasst.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.